

Anhang II

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

**Personalfürsorgestiftung der
Firma Geotest AG
Zollikofen**

Stand 01.01.2005

INHALTSVERZEICHNIS

1.	WAS BEZWECKT DIE WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG?	1
2.	WAS GILT ALS WOHN-EIGENTUM?	1
3.	WAS GILT ALS EIGENBEDARF?	1
4.	WELCHE MITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG?	1
5.	WIE KÖNNEN DIE MITTEL EINGESETZT WERDEN?	2
6.	WELCHE BEGRENZUNGEN BESTEHEN?	2
6.1	Zeitliche Begrenzung	2
6.2	Summenbegrenzung	2
6.3	Liquiditätsengpässe der Stiftung	2
7.	WELCHE ROLLE SPIELT DER EHEGATTE?	3
7.1	Zustimmung	3
7.2	Scheidung	3
8.	WAS SIND DIE FOLGEN EINER VERPFÄNDUNG?	3
8.1	Vorsorgeschutz	3
8.2	Steuern	3
8.3	Zustimmung des Pfandgläubigers	3
9.	WAS SIND DIE FOLGEN EINES VORBEZUGES?	3
9.1	Vorsorgeschutz	3
9.2	Steuern	4
9.3	Erhöhung der Risikoprämien	4
10.	WIE WIRD EIN VORBEZUG ODER EINE VERPFÄNDUNG GELTEND GEMACHT?	4

11. WIE WIRD DER VORSORGEZWECK SICHERGESTELLT?	4
11.1 Auszahlung	4
11.2 Anmerkung im Grundbuch	4
11.3 Löschung der Anmerkung im Grundbuch	5
11.4 Anteilscheine	5
12. WAS GILT FÜR DIE RÜCKZAHLUNG?	5
12.1 Freiwillige Rückzahlung	5
12.2 Zwingende Rückzahlung	5
12.3 Folgen der Rückzahlung	6
13. WAS GESCHIEHT, WENN EINE VERSICHERTE PERSON IN EINE ANDERE VORSORGEINRICHTUNG WECHSELT?	6
14. WELCHE INFORMATIONEN ERHÄLT DIE VERSICHERTE PERSON VON DER STIFTUNG?	6
15. WIE HOCH SIND DIE KOSTEN FÜR DEN VERSICHERTEN?	6

1. Was bezweckt die Wohneigentumsförderung?

Die Wohneigentumsförderung erlaubt den Versicherten, Mittel aus der beruflichen Vorsorge zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf einzusetzen.

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können eingesetzt werden für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- b) die Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen;
- c) den Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen.

2. Was gilt als Wohneigentum?

Zulässige Objekte sind die Wohnung oder das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand und das selbständige und dauernde Baurecht.

Zulässige Beteiligungen sind Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft, Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder ein partiarisches Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

3. Was gilt als Eigenbedarf?

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

4. Welche Mittel stehen zur Verfügung?

Für die Finanzierung von Wohneigentum steht den Versicherten ihr gesamtes Altersguthaben aus der obligatorischen und aus der vor-/überobligatorischen beruflichen Vorsorge zur Verfügung für einen Vorbezug oder eine Verpfändung.

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen insgesamt höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder - wenn diese höher ist - die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Diese Beschränkungen gelten sowohl für den Vorbezug wie auch für die Verpfändung. Der Vorbezug wird im gleichen prozentualen Verhältnis getätigt, wie das gesamte Altersguthaben im Verhältnis zum obligatorischen Altersguthaben steht.

Andererseits kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

5. Wie können die Mittel eingesetzt werden?

Die versicherte Person kann die Auszahlung der Mittel verlangen oder ihre Ansprüche auf die Austritts- und Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

6. Welche Begrenzungen bestehen?

6.1 Zeitliche Begrenzung

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Verpfändung, Vorbezug und Rückzahlung sind zulässig bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.

6.2 Summenbegrenzung

Vorbezug und Rückzahlung sind nur möglich, wenn sie mindestens CHF 20'000.00 betragen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Die Rückzahlung ist in einem einzigen Betrag zu leisten, wenn der ausstehende Vorbezug kleiner ist als CHF 20'000.00.

6.3 Liquiditätsengpässe der Stiftung

Sofern es die Liquidität der Stiftung erlaubt, erfolgt die Auszahlung, sobald der Stiftung alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, spätestens nach sechs Monaten seit der Geltendmachung.

Ist eine Auszahlung innerhalb dieser Frist aus Liquiditätsgründen oder infolge Unterdeckung nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Stiftung eine Prioritätenordnung (Pfandverwertung, dann die Summen für den Erwerb oder für die Neuerstellung und schliesslich die Summen für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen), die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs betragsmässig und zeitlich einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

7. Welche Rolle spielt der Ehegatte?

7.1 Zustimmung

Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

7.2 Scheidung

Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall als Austrittsleistung und wird vom Gericht nach den Artikeln 122, 123 und 141 des Zivilgesetzbuches sowie nach Artikel 22 FZG beurteilt.

8. Was sind die Folgen einer Verpfändung?

8.1 Vorsorgeschutz

Der Vorsorgeschutz wird durch die Verpfändung nicht reduziert, solange keine Pfandverwertung erfolgt. Eine Pfandverwertung hat die gleichen Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz wie ein Vorbezug.

8.2 Steuern

Die Verpfändung selbst hat keine Steuerfolgen. Bei einer Pfandverwertung dagegen ist der erzielte Erlös als Kapitaleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Stiftung meldet die Pfandverwertung innerhalb von dreissig Tagen der Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular.

8.3 Zustimmung des Pfandgläubigers

Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

9. Was sind die Folgen eines Vorbezuges?

9.1 Vorsorgeschutz

Bei einem Vorbezug werden die Altersleistungen reduziert. Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden nicht reduziert, da sie in Prozenten des versicherten Lohnes definiert sind.

9.2 Steuern

Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus Vorsorge sofort steuerbar. Die Stiftung meldet den Vorbezug innerhalb von dreissig Tagen der Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular.

9.3 Erhöhung der Risikoprämien

Durch den Vorbezug können die Risikoprämien für den Hinterlassenenschutz verteuert werden. Die Stiftung kann die versicherten Hinterlassenenleistungen senken, insofern der Versicherte die Mehrprämien nicht auf eigene Rechnung übernimmt.

10. Wie wird ein Vorbezug oder eine Verpfändung geltend gemacht?

Vorbezug und Verpfändung werden in einem schriftlichen Gesuch an die Stiftung geltend gemacht. Die versicherte Person hat dabei nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Als Nachweis gelten die entsprechenden Urkunden, Vertragsdokumente und Reglemente.

11. Wie wird der Vorsorgezweck sichergestellt?

11.1 Auszahlung

Die Stiftung überweist alle Auszahlungen für die Wohneigentumsförderung an den Gläubiger der versicherten Person. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag. Eine direkte Auszahlung an den Versicherten ist nicht zulässig.

11.2 Anmerkung im Grundbuch

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Ziffer 13 veräussern. Diese Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung meldet die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. der Pfandverwertung.

11.3 Löschung der Anmerkung im Grundbuch

Die versicherte Person oder ihre Erben können die Löschung der Anmerkung im Grundbuch beantragen

- a) drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- d) wenn der Vorbezugsbetrag zurück an die Stiftung oder an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen bzw. die Verpfändung aufgehoben wird.

11.4 Anteilscheine

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Stiftung zu hinterlegen.

12. Was gilt für die Rückzahlung?

12.1 Freiwillige Rückzahlung

Bis spätestens drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung kann die versicherte Person den bezogenen Betrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

12.2 Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn

- a) das Wohneigentum veräußert wird;
- b) Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen;
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Bei der Veräußerung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, dass diese zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sind.

12.3 Folgen der Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung erhöhen sich die versicherten Leistungen entsprechend den in diesem Zeitpunkt im Reglement fixierten versicherungstechnischen Grundlagen.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses kann die versicherte Person die Rückerstattung der beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung bezahlten Steuern verlangen. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt drei Jahre nach Wiedereinzahlung. Die Stiftung meldet die Wiedereinzahlung innerhalb von dreissig Tagen der Steuerverwaltung auf dem amtlichen Formular.

13. Was geschieht, wenn eine versicherte Person in eine andere Vorsorgeeinrichtung wechselt?

Die Stiftung meldet der neuen Vorsorgeeinrichtung, ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung verpfändet ist und ob und in welchem Umfang die versicherte Person einen Vorbezug geltend gemacht hat. Das betreffende Grundbuchamt wird über den Wechsel schriftlich informiert.

Die Stiftung meldet dem Pfandgläubiger, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

14. Welche Informationen erhält die versicherte Person von der Stiftung?

Auf schriftliche Anfrage teilt die Stiftung der versicherten Person Folgendes mit:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b) die mit einem Vorbezug beziehungsweise einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen;
- c) die Steuerpflicht bei einem Vorbezug beziehungsweise einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens;
- d) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung im Umfang der bezahlten Steuern und die dabei zu beachtenden Fristen;
- e) die Regelung der Berechnung der Leistungserhöhungen bei Rückzahlung.

15. Wie hoch sind die Kosten für den Versicherten?

- a) Auskünfte werden kostenlos erteilt
- b) Die Gebühren des Grundbuchamtes gehen zu Lasten des Versicherten
- c) Für die Abwicklung einer Verpfändung werden dem Versicherten CHF 200.00 in Rechnung gestellt
- d) Für die Abwicklung eines Vorbezugs werden dem Versicherten CHF 400.00 in Rechnung gestellt

Zollikofen, 04/12/2025

Der Stiftungsrat:

Arbeitgeber-Vertreter
Präsident



Arbeitgeber-Vertreter



Arbeitnehmer-Vertreter



Arbeitnehmer-Vertreter

